Oelser Kreisblatt.

Erscheint jeden Freitag.
Preis vierteljährlich 60 Pf., durch die Post bezogen 75 Pf.
Inserate werden bis Donnerstag Mittag in der Expedition angenommen.

Preis für die 3gespaltene Zeile 10 Pf. für außerhalb des Landgerichtsbezirks Oels Wohnende 15 Pf.
Bedingt die Aufnahme eines Inserats den Druck einer Beilage, so erhöhen sich die Kosten desselben um 3 Mark.

Redakteur: Hermann Kappner.
Druck und Verlag von A. Ludwig in Oels.

№ 32. Oels, den 11. August 1911. 49. Jahrg.

Amtlicher Theil.

A. Bekanntmachungen des Königlichen Landraths.

Nr. 464. Oels, den 5. August 1911.

Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem praktischen Arzt Dr. med. Möbs in Hundsfeld den Charakter als Sanitätsrath zu verleihen.

Nr. 465. Oels, den 10. August 1911.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche unter den Viehbeständen des Stellenbesitzers Schmalisch und der Stellenbesitzerin Pauline Schieweck in Briese, des Freistellenbesitzers Wilhelm Lüttwitz in Neu-Ellguth, des Freigärtners Ernst Hentschel in Neu-Schmollen, des Vorwerks Alt-Friedrichsberg und des Dominiums Ober-Woitsdorf ausgebrochen ist, sind folgende Sperrbezirke gebildet worden:

a) der Ortstheil der Gemeinde Briese von den Gehöften des Freistellenbesitzers Mücke und des Gemeindevorstehers Simmek ab bis ans Dorfende;
b) das verseuchte Gehöft des Freistellenbesitzers Wilhelm Lüttwitz in Neu-Ellguth;
c) das verseuchte Gehöft des Freigärtners Ernst Hentschel in Neu-Schmollen;
d) das zum Gutsbezirk Buchwald Herzoglich gehörige Vorwerk Alt-Friedrichsberg;
e) der Oberhof des Gutsbezirks Woitsdorf.

Zu den Sperrbezirken gehören folgende Beobachtungsgebiete:

zu a) Der Rest der Gemeinde Briese und der Gutsbezirk;
„ b) der übrige Teil der Ortschaft Neu-Ellguth;
„ c) die Gehöfte der Freigärtner Karl Fröhlich, Wilhelm Hiller und des Häuslers Gottlieb Kohse in Neu-Schmollen;
„ e) der an das Dominium Ober-Woitsdorf grenzende Theil der Gemeinde Woitsdorf bis zur Kirche.

In der Stadt Juliusburg ist die Maul- und Klauenseuche weiter ausgebrochen bei dem Ackerbürger Muhs; es ist daher ein zweiter Sperrbezirk gebildet worden, der das Seuchengehöft sowie die Grundstücke der Witwe Christiane Kowatsch, des Schuhmachermeisters Karl Bunk und des Bäckermeisters Karl Schmiedeck umfaßt.

In Ludwigsdorf ist wegen des Ausbruchs der Seuche bei dem Gemeindevorsteher Julius Schaepe, dem Bauergutsbesitzer Julius Günther und der Bauergutsbesitzerin Anna Schindler der im diesjährigen Kreisblatt Stück 30 auf Seite 144 veröffentlichte Sperrbezirk dahin abgeändert worden, daß er nun den Ortstheil vom Gehöft des Bauergutsbesitzers Bagusche bis zu dem Grundstück der Bauergutsbesitzerin Schindler umfaßt. Das Beobachtungsgebiet erstreckt sich nach Osten bis zum Dorfende, nach Westen bis zum Bauergutsbesitzer Günther.

Da in Ober-Mühlwitz bei dem Freistellenbesitzer Friedrich Scupin die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen ist, ist über das Seuchengehöft sowie über die Nachbargrundstücke des Freistellenbesitzers Traugott Böhm und Bauergutsbesitzers Ernst Jaretzke die Sperre verhängt worden.

In Stampen ist die Maul- und Klauenseuche unter den Viehbeständen der Bauergutsbesitzer Christalle und Züchner sowie des Stellenbesitzers Roder ausgebrochen und daher über die verseuchten Gehöfte sowie über die Grundstücke des Bauergutsbesitzers Grünig, der Stellenbesitzerin Elisabeth Koch und über die Diedlersche Molkerei die Sperre verhängt worden.

In Groß-Zöllnig ist wegen des Ausbruchs der Seuche bei der Stellenbesitzerin Elisabeth Scholz, den Stellenbesitzern Karl Setzer I und Josef Bartke sowie bei dem Bauergutsbesitzer Anton Gebel und Paul Aßmann der Sperrbezirk bis zu dem im westlichen Theile des Dorfes befindlichen Teiche erweitert worden.

Für die vorstehend genannten Sperrbezirke bezw. für die Beobachtungsgebiete gelten die im diesjährigen Kreisblatt auf Seite 33 und 34 abgedruckten Sperrmaßregeln; sie werden aufgehoben werden, sobald die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche beseitigt ist.

Seit dem 5. August cr. sind die über Jenkwitz, Rathe und Gänseberg verhängten Sperrmaßregeln nach dem Erlöschen der Maul- und Klauenseuche in diesen Orten sowohl für die Sperrbezirke als auch für die Beobachtungsgebiete aufgehoben worden. Ferner ist das Grundstück des Erbscholtiseibesitzers Mendrzyk in Dammer, in welchem die Seuche ebenfalls erloschen ist, dem Beobachtungsgebiet zugewiesen worden; desgl. das Gehöft des Bauergutsbesitzers Winkler in Leuchten. Auf dem Dominium Buchwald Herzoglich ist die Seuche seit dem 7. d. Mts. erloschen und daher die über den Gutsbezirk verhängte Sperre aufgehoben worden. Die Gehöfte des Freigutsbesitzers Fritz Stolper und der Molkereipächterin Stadlin in Buchwald gehören vom 7. d. Mts. ab und das des Bauergutsbesitzers Oskar Günther vom 10. d. Mts. ab dem Beobachtungsgebiet an.

Nachdem in Schmarse die Maul- und Klauenseuche in sämmtlichen Gehöften erloschen ist, ist der dort bestehende Sperrbezirk sowie das Beobachtungsgebiet, aus dem auch der Gutsbezirk ausscheidet, aufgehoben worden. Nur die Besitzung des Bauergutsbesitzers Rudolf Pohl, bei dem die Seuche noch nicht vollständig erloschen ist, bleibt weiter gesperrt. Nach dem Erlöschen der Seuche auf dem Dominium Cunersdorf ist dieser Gutsbezirk vom 8. d. Mts. dem Beobachtungsgebiet zugetheilt worden. Ferner ist seit dem 8. d. Mts. die Maul- und Klauenseuche in Gutwohne, Zessel und auf dem Dominium Groß-Weigelsdorf erloschen und die bestehenden Sperr- und Beobachtungsbezirke aufgehoben worden. In der Gemeinde Groß-Weigelsdorf ist die Seuche bei den Bauergutsbesitzern Adolf Lode, Fritz Scholz, Gottlieb Scholz und Schäpe, den Freistellenbesitzern Kunze und Kische, dem Krämer Thiel sowie bei Albert Pohl und Karl Wünsch erloschen und diese Gehöfte dem Beobachtungsgebiet zugewiesen worden. Bei dem Stellenbesitzer Wilhelm Gasde in Klein-Ellguth ist die Maul- und Klauenseuche vom 10. d. Mts. ab erloschen und daher der Sperrbezirk sowie das Beobachtungsgebiet in dieser Gemeinde aufgehoben worden. Nach dem Erlöschen der Seuche sind vom 10. d. Mts. ab in Vielguth die Besitzungen von Gottlieb Reitzig, Karl Frische, Wilhelm Stolper, August Scholz IV, Gottlieb Mäuser, Pauline Schwarz, Ernst Barth, Wilhelm Giller und Karl Felbrich und in Sadewitz die Besitzungen von August und Josef Liehr II, Karl Liehr, Breyer, Franzke, Karl Klose, Thomas Kania, Vinzenz Wittossek, Bruno Steinig, Theodor Heider, August Paul und Josef Liehr I dem Beobachtungsgebiet zugewiesen worden.

Der Königliche Landrath.
Graf Kospoth.

Nr. 466. Oels, den 9. August 1911.

Der Königliche Herr Landrath in Namslau hat den Auftrieb von Klauenvieh (Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen) auf den am 23. d. Mts. in Namslau angesetzten Viehmarkt verboten.

Nr. 467. Oels, den 10. August 1911.

Die Maul- und Klauenseuche ist ausgebrochen bei

Bauergutsbesitzer Arlt
Freistellenbesitzer Göldner
" Paul Marks II
" Lober
Bauergutsbesitzer Otto Langner
Freistellenbesitzer Kiesewetter
} in Groß-Weigelsdorf,

Gasthofbesitzer Karl Tischer
Freistellenbesitzer Gottlieb Richter
" Julius Wieland
" August Willert
} in Stein,

" Karl Fabig in Wilhelminenort,

" Johann Weinert
" Robert Bochnig
} in Klein-Mühlatschütz,

Bauergutsbesitzer Krause in Spahlitz,
Stellenbesitzer Anton Schirdewahn in Sadewitz,

" Ernst Appelt
Gastwirt Decke
} in Bogschütz,

Stellenbesitzer Karl Junge
" August Engel
} in Klein-Peterwitz,

" Franz Kollai in Kunersdorf,

" Joseph Schramm
" Robert Engel
" Franz Guhr
" August Kaudewitz
} in Kolonie Sandhäuser

Ueber die Gehöfte der vorstehend genannten Besitzer werden daher die in meiner Kreisblattverfügung vom 15. Februar 1911 — Seite 33 — unter I. laufende Nummer 2, 5, 6, 7, 8, 12, 14 und 15 genannten Sperrmaßregeln verhängt.

Der Königliche Landrath.
Graf Kospoth.

Nr. 468. Oels, den 9. August 1911.

In Cunzendorf, Kreis Groß-Wartenberg, in Sgoßellitz, Schadegur, Marienhof, zu Belmsdorf gehörig, Dammer, Wolz, Proschau, Wallendorf und in dem zu Gut Gülchen gehörigen Vorwerk Dachsberg, Kreis Namslau, sowie in Beckern, Kreis Trebnitz, ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen, dagegen in Klein-Uschütz, Mühnitz, Pawelwitz, Domnowitz, Peterwitz, Sponsberg und Trebnitz (Kloster), Kreis Trebnitz, erloschen.

Nr. 469. Oels, den 10. August 1911.

Um zu verhüten, daß bei dem gegenwärtigen Stande der Maul- und Klauenseuche durch die diesjährigen Manöver eine Verschleppung der Seuche erfolgt, hat der Herr Kriegsminister für den Bereich seiner Verwaltung folgende Anordnungen in Aussicht genommen:

1. Die Beförderung der Truppen soll mittels Bahntransportes statt durch Märsche erfolgen, wenn durch die Märsche Gegenden berührt werden würden, in denen die Seuche ausgebreitet herrscht. Die Maßregel bezieht sich hauptsächlich auf berittene Truppenteile und gilt außer für Märsche ins Manöver auch für die Märsche nach Truppenübungsplätzen und zu Aufklärungs- und Schießübungen sowie für die Rückmärsche.
2. Verseuchte Ortschaften sollen mit Truppen nicht belegt werden, wenn die Unterbringung der Truppen in unverseuchten Orten noch möglich ist. Nötigenfalls soll in vermehrtem Maaße von der Unterbringung in Biwaks Gebrauch gemacht werden, soweit es mit dem Gesundheitszustand und der Leistungsfähigkeit der Truppen vereinbar ist.
3. Verseuchte Gehöfte sollen keinesfalls mit Einquartierung belegt werden.
4. Kuh- und Schafställe sollen in verseuchten Gegenden für die Unterbringung von Pferden nicht benutzt, vielmehr sollen die Pferde in solchen Fällen in Scheunen, Pferdeställen und gegebenenfalls an geschützten Stellen im Freien untergebracht werden.
5. Gespanne sollen aus verseuchten Orten nach Möglichkeit nicht herangezogen werden, ebenso sollen Rauhfutter und Stroh aus solchen Orten nicht bezogen werden.
6. Den Militärpersonen soll das Betreten von gesperrten Ortschaftsteilen und Gehöften verboten, auch sollen Offiziere und Mannschaften über die zu beachtenden Vorsichtsmaßregeln belehrt werden.

Nr. 470. Oels, den 5. August 1911.

Bekanntmachung.

Da die Truppen bei ihren diesjährigen Herbstübungen auch den Kreis Oels berühren, nehme ich Veranlassung, die Kreisblattverfügung vom 4. August 1905, betreffend den Fahrverkehr auf öffentlichen Wegen — siehe Kreisblatt für 1905, Seite 120, Satzstück Nr. 336 — hiermit in Erinnerung zu bringen.

Nr. 471. Oels, den 8. August 1911.

Betrifft Einquartierung während der diesjährigen Herbstübungen.
Unterkunfts-Uebersicht.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Erhält Einquartierung					
Namen der Ortschaften	am	von Offizieren	von Mannschaften	von Pferden	von dem Truppentheil	Art des Quartiers
Buchwald	7. 9.	4	16	4	Stab 1. Batl. Gren.-Rgt. 10	V. u. F.
	"	12	387	3	3 Komp. Gren.-Rgt. 10	"
Groß-Ellguth	4. 9.	2	6	6	Major beim Stabe Train-Batl. 6	V. u. F.
	"	2	8	6	Train-Abthlg.	"
Fürsten-Ellguth	4. 9.	3	56	62	1/2 4. Esk. Hus.-Rgt. 4	V. u. F.
Galbitz	7. 9.	4	129	1	1 Komp. Gren.-Rgt 10	V. u. F.
	"	3	56	62	1/2 4. Esk. Hus.-Rgt. 4	"
Gimmel	6. 9.	4	129	1	1 Komp. Gren.-Rgt. 10	V. u. F.
Kritschen	4. 9.	2	8	6	Train-Abthlg.	V. u. F.
Korschlitz	6. 9.	5	180	1	1 2/5 Komp. Gren.-Rgt. 10	V. u. F.
Korschlitz Gut	5. und 6. 9.	5	22	28	Stab Hus.-Rgt. 4	V. u. F.
	6. 9.	3	78	1	3/5 Komp. Gren.-Rgt. 10	"
Lampersdorf	4. 9.	3	56	62	1/2 5. Eskadr. Hus.-Rgt 4	V. u. F.
Nieder- und Ober-Mühlatschütz	4. 9.	3	56	62	1/2 1. Eskadr. Hus.-Rgt. 4	V. u. F.
Nieder-Mühlwitz	7. 9.	3	96	1	3/4 Komp. Gren.-Rgt. 10	V. u. F.
		3	56	62	1/2 4. Eskadr. Hus.-Rgt. 4	"
Ober-Mühlwitz	6. 9.	5	162	1	1 1/4 Komp. Gren.-Rgt. 10	V. u. F.
	7. 9.	4	16	4	Stab 2. Batl. Gren.-Rgt. 10	"
		5	162	1	1 1/4 Komp. Gren.-Rgt. 10	"
Nauke	7. 9.	4	51	7	Stab Gren.-Rgt. 10	V. u. F.
		2	8	6	Train-Abthlg.	"
Neudorf	7. 9.	2	38	41	1/3 5. Eskadr. Hus.-Rgt. 4	V. u. F.
Pangau	5. und 6. 9.	2	6	6	Major beim Stabe Train-Batl. 6	V. u. F.
	6. 9.	3	13	11	Stab der 21. Inf.-Brig.	"
		—	6	—	" " 21. " "	Qu.
	7. 9.	4	129	1	1. Komp. Gren.-Rgt. 10	V. u. F.
	"	5	22	28	Stab Hus.-Rgt. 4	"
	"	3	56	62	1/2 1. Eskadr. Hus.-Rgt. 4	"
Postelwitz	4. 9.	3	56	62	1/2 1. Eskadr. Hus.-Rgt. 4	V. u. F.
Prietzen	4. 9.	5	22	28	Stab Hus.-Rgt. 4	V. u. F.
	"	3	56	62	1/2 5. Eskadr. Hus.-Rgt. 4	"
Reesewitz	5. und 6. 9.	3	56	62	1/2 1. Eskadr. Hus.-Rgt. 4	V. u. F.
Ober-Schmollen	4. 9.	3	6	4	Train-Abthlg.	V. u. F.
Schönau	6. 9.	3	96	1	3/4 Komp. Gren.-Rgt. 10	V. u. F.
Schönau mit Gut Ndr.- u. Ob.-Schönau	7. 9.	5	86	60	6. Batt. F.-A.-R. 6	V. u. F.
Nieder-Schönau	6. 9.	4	16	4	Stab 2. Batl. Gren.-Rgt. 10	V. u. F.
		2	65	1	1/2 Komp. Gren.-Rgt. 10	"
Ober-Schönau	6. 9.	2	64	—	1/2 Komp. Gren.-Rgt 10	B.
Schützendorf	6. 9.	4	16	4	Stab F. Batl. Gren.-Rgt. 10	V. u. F.
Stronn	5. und 6. 9.	2	8	6	Train-Abthlg.	V. u. F.
	6. 9.	4	51	7	Stab Gren.-Rgt. 10	"
		8	258	2	2 Komp. Gren.-Rgt. 10	"
Ulbersdorf	6. 9.	4	129	1	1 Komp. Gren.-Rgt. 10	V. u. F.
Wabnitz mit Gut Ndr.- u. Ob.-Wabnitz	6. 9.	4	16	4	Stab 1. Batl. Gren.-Rgt 10	V. u. F.
		8	258	2	2 Komp. Gren.-Rgt. 10	"
	7. 9.	4	129	1	1 Komp. Gren.-Rgt. 10	"
	"	5	86	60	4. Batt. F.-A.-R. 6	"
		5	15	10	Stab 2. Abthlg. F.-A.-R. 6	"
Wilhelminenort	7. 9.	3	56	62	1/2 4. Eskadr. Hus.-Rgt. 4	V. u. F.
Woitsdorf	7. 9.	4	74	83	2/3 5. Eskadr. Hus.-Rgt. 4	V. u. F.
Groß-Zöllnig	5. und 6. 9.	6	112	124	5. Eskadr. Hus.-Rgt. 4	V. u. F.
	6. 9.	4	129	1	1 Komp. Gren.-Rgt. 10	"

Nr. 472. Oels, den 9. August 1911.

Bekanntmachung.

Die diesjährigen Herbstübungen werden sich in folgender Weise abspielen:

1. Die Regimentsübungen der Feldartillerie-Regimenter 6 und 42 vom 24. bis 29. August zwischen Namslau und Oels, die Uebungen der 11. Feldartillerie-Brigade vom 31. August bis 2. September bei Bernstadt; außerdem Scharfschießen des Feld-Artillerie-Regiments 6 am 29. August, des Feld-Artillerie-Regiments 42 am 28. August.
2. Die Brigade-Manöver vom 7. bis 9. September
   a. der verstärkten 21. Infanterie-Brigade in der Gegend von Namslau,
   b. der verstärkten 22. Infanterie-Brigade in der Gegend von Festenberg,
   c. der verstärkten 78. Infanterie-Brigade in der Gegend von Schildberg-Kempen.

3. Die Divisions-Manöver vom 11. bis 16. September,
am 11. September bei Trembatschau und Schlaupe,
„ 12. „ „ Groß-Wartenberg,
„ 14. „ „ Ober-Wabnitz,
„ 15. „ „ Jakobsdorf-Glauche,
„ 16. „ ist ein Kriegsmarsch angesetzt.

Bei diesen Herbstübungen der Truppen wird auch der Kreis Oels in Anspruch genommen werden. Ich richte daher an die in Betracht kommenden Ortsbehörden und Ortspolizeibehörden das Ersuchen,

1. die vorhandenen Brücken — auch solche auf Nebenwegen — einer Prüfung zu unterziehen.
   Es ist dabei in Betracht zu ziehen, daß die Brücken auch für Artillerie passierbar sein müssen.
   Schadhafte Brücken und schadhafte Wegestellen sind wieder herzustellen.
2. Alle Wegweiser und Ortsnamentafeln einer Besichtigung zu unterwerfen.
   Fehlende Wegweiser, Ortstafeln und Hausnummern sind neu zu errichten, schadhafte auszubessern.
3. Alle Stellen im Gelände, welche für manöverierende Truppen, namentlich für berittene, gefahrbringend sind, z. B. Sandgruben, Lehm- und Sumpflöcher durch weithin sichtbare schwarze Flaggen oder durch Strohgeländer kenntlich zu machen.
4. Die Brunen und sonstigen Wasserentnahmestellen, deren Wasser sich zu Genußzwecken für Menschen und Vieh nicht eignet, mit der Bezeichnung „Kein Trinkwasser" zu versehen.
5. Anwesen, in denen ansteckende Krankheiten herrschen, sind den Truppen und den vorausgehenden Quartiermachern sofort namhaft zu machen. Da durch die Gefechtsübungen Flurschäden entstehen werden, so sind die vorzugsweise zu schonenden Ländereien, land- und forstwirthschaftliche Versuchsfelder und junge Holzanpflanzungen, deren Benutzung zu den Truppenübungen ausgeschlossen ist, besonders kenntlich zu machen. Flurschäden, die nicht durch die Truppenübungen selbst, sondern auf andere Weise, z. B. durch Zuschauer sowie dadurch entstanden sind, daß die Betheiligten das rechtzeitige Abernten unterlassen, oder daß sie Arbeiten und Aufwendungen gemacht haben, von denen sie wußten, daß sie durch die Truppenübungen der nächsten Tage zerstört werden mußten, begründen keinen Anspruch auf Schadenersatz.

Auch ein Entschädigungsanspruch wegen zeitweiser Sperre öffentlicher Wege sowie wegen Schädigung der Jagd durch Truppenübungen ist unbegründet.

Die Gendarmen, deren Bezirke in dem Manöverterrain liegen, erhalten den Befehl, den Orts- und Ortspolizeibehörden die entsprechenden Anzeigen zu erstatten.

An die Bewohner der von dem Manöver berührten Ortschaften richte ich hiermit das Ersuchen, an den Uebungstagen der Truppen die Eggen und sonstigen Ackergeräthe nicht auf den Feldern liegen zu lassen. Um möglichst Kosten für die Beschädigung von Drainagen auf drainierten Ländereien zu vermeiden, sind drainierte Ländereien durch Aufstellung von Kreuzen auf Holzstangen für die Truppen kenntlich zu machen. Endlich bringe ich erneut zur öffentlichen Kenntniß, daß die von den Truppen gelegten Feldtelegraphenleitungen den Schutz des Strafgesetzbuches genießen und sich daher jeder strafbar macht, der solche Leitungen beschädigt oder zerstört.

Nr. 473. Oels, den 6. August 1911.

Der Herr Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten hat auf meinen Antrag genehmigt, daß der Thierarzt Schmidt in Bernstadt zur Hilfeleistung bei der Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche im Kreise Oels zugezogen wird. Ich habe dem Genannten die nachstehenden Amtsbezirke zugeteilt, in welchen er die Funktionen des Königlichen Kreisthierarztes in Maul- und Klauenseuchesachen bis auf weiteres auszuüben hat. 1. Vielguth, 2. Groß-Zöllnig, 3. Korschlitz, 4. Ulbersdorf, 5. Reesewitz, 6. Woitsdorf, 7. Kraschen, 8. Prietzen, 9. Fürsten-Ellguth, 10. Mühlatschütz, 11. Zantoch, 12. Cunzendorf, 13. Wabnitz, 14. Vorstadt Bernstadt, 15. den Stadtbezirk Bernstadt.

Die zu obigen Amtsbezirken gehörigen Ortsbehörden haben diese Verfügung sofort in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Nr. 474. Oels, den 3. August 1911.

Diejenigen Herren Amtsvorsteher, welche noch mit der Einreichung des Berichts über die Revision der Melderegister der Ortsbehörden im Rückstande sind, ersuche ich um Erledigung meiner diesbezüglichen Kreisblattbekanntmachung vom 11. Juli 1911 — Seite 130 — binnen bestimmt 10 Tagen.

Nr. 475. Breslau, den 3. August 1911.

Bekanntmachung.

Nach § 2 des Gesetzes zur Verhütung von Hochwassergefahren vom 16. August 1905 (G. S. S. 342) hat der Oberpräsident der Provinz Schlesien ein Verzeichniß der bei Hochwasser gefahrbringenden Wasserläufe aufzustellen.

Durch dieses Verzeichniß wird das nicht hochwasserfrei eingedeichte Ueberschwemmungsgebiet, welches den Bestimmungen des Gesetzes unterliegen soll, mit der Maßgabe festgestellt, daß in den genannten Gebieten nicht ohne behördliche Genehmigung

1. Erhöhungen der Erdoberfläche und über die Erdoberfläche hinausragende Anlagen (Deiche, Dämme, Gebäude, Mauern und sonstige bauliche Anlagen, Feldziegeleien, Einfriedungen, Baum- und Strauchpflanzungen und ähnliche Anlagen) neu ausgeführt, erweitert, verlegt,
2. Deiche, deichähnliche Erhöhungen und Dämme ganz oder theilweise beseitigt werden dürfen.

Schutzmaßregeln, die in Nothfällen für die Dauer der Gefahr getroffen werden, bedürfen keiner Genehmigung im Sinne dieses Gesetzes.

Es ist nunmehr das Verzeichniß der nicht schiffbaren, weniger hochwassergefährlichen

„Kleinen Oderzuflüsse oberhalb Breslau"
(Gruppe C.),

enthaltend den Hünernbach und den Egel- bezw. Flößbach bezw. die Smortawe in den Kreisen Oels, Brieg und Ohlau, auf welche die vorstehenden Bestimmungen des Gesetzes vom 16. August 1905 Anwendung finden sollen, aufgestellt.

Dem Verzeichniß sind Pläne beigegeben, in welchen der Umfang des Ueberschwemmungsgebietes in blauer Farbe, mit rothen Linien umrändert, eingetragen ist.

Das Verzeichniß mit den dazu gehörigen Plänen liegt

1. für die in den Kreisen Ohlau und Brieg im Ueberschwemmungsgebiet des Hünernbaches gelegenen Ortschaften und die im Ueberschwemmungsgebiet des Egel- bezw. Flößbaches bezw. der Smortawe gelegene Gemarkung Peisterwitz in der Zeit vom 28. August bis einschließlich 9. Oktober auf dem Landrathsamte

Nebst einer Beilage.

Beilage zu Nr. 32 des Oelser Kreisblattes.

in Ohlau während der Amtsstunden von 8 bis 1 Uhr Vormittags und 3 bis 6 Uhr Nachmittags und

2. für die in den Kreisen Oels, Brieg und Ohlau im Ueberschwemmungsgebiet des Egel- bezw. Flößbaches bezw. der Smortawe gelegenen Ortschaften in der gleichen Zeit auf dem Landrathsamte Brieg während der Amtsstunden von 8 bis 12 Uhr Vormittags und 2 bis 6 Uhr Nachmittags zu jedermanns Einsicht aus.

Einwendungen gegen das Verzeichniß und die Pläne können nur während des obigen Zeitraumes an den Stellen der Auslegung schriftlich oder mündlich zu Protokoll erhoben werden. Verspätete Einwendungen werden nicht mehr entgegengenommen.

Ueber die rechtzeitig erhobenen Einwendungen findet alsdann in einem späterhin anzuberaumenden Termine eine Erörterung mit den Betheiligten statt.

Sofern die Einwendungen hierdurch nicht erledigt werden, beschließt über sie der Provinzialrath der Provinz Schlesien zu Breslau nach den Bestimmungen des Gesetzes.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.
Im Auftrage: Tidick.

Oels, den 10. August 1911.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Nr. 476. Oels, den 11. August 1911.

Das Proviantamt Oels kauft Roggen, Hafer, Heu und Stroh von magazinmäßiger Beschaffenheit an.

Nr. 477. Oels, den 9. August 1911.

Am 3. Oktober d. Js. wird bei der I. Matrosendivision in Kiel außer Vierjährig-Freiwilligen ausnahmsweise auch eine Anzahl Dreijährig-Freiwilliger eingestellt.

Leute, die sich zum Eintritt als Vierjährig-Freiwillige melden, werden jedoch bevorzugt.

Das Mindestmaß für Freiwillige der Landbevölkerung beträg 1,65 Meter.

Nr. 478. Oels, den 5. August 1911.

Auf Anordnung des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten sind die Prüfungen der Kraftfahrzeuge und ihrer Führer ausschließlich dem Schlesischen Verein zur Ueberwachung von Dampfkesseln in Breslau von jetzt ab übertragen worden. Andere Sachverständige werden nicht mehr zugelassen.

Nr. 479. Oels, den 2. August 1911.

Nach Ziffer 15 der Vorschriften über die Gefangenen-Sammeltransporte auf Eisenbahnen vom 8. Dezember 1906 hat die absendende Transportbehörde von dem Eintreffen des Gefangenen nicht nur die Polizeibehörde des Bestimmungsorts, sondern auch die Polizeibehörde derjenigen Zwischenstationen (Ziffer 8 a. a. O.) rechtzeitig zu benachrichtigen, wo nach den Fahrplänen ein Wagenwechsel bezw. Uebernachtung oder theilweiser Einzeltransport stattfindet, wo also Beamte zur Empfangnahme der Gefangenen bei deren Eintreffen auf dem Bahnhofe anwesend sein müssen. Höherenorts ist festgestellt worden, daß diese Bestimmung häufig nicht beachtet wird.

Die hieraus entstandenen erheblichen Unzuträglichkeiten im Transportbetriebe geben Verlassung, obige Bestimmung zur genauen Beachtung den Ortspolizeibehörden in Erinnerung zu bringen.

Da nach Ziffer 12 der Vorschriften vom 8. Dezember 1906 die Behörden der Zwischenorte in der Regel auch für die weitere Transportverpflegung der Gefangenen zu sorgen haben, erscheint es zweckmäßig, daß in die oben gedachten Benachrichtigungen von dem Eintreffen der Transportaten auf der Zwischenstation auch eine Mittheilung darüber aufgenommen wird, ob Verpflegung stattzufinden hat.

Nr. 480. Oels, den 2. August 1911.

Die Gültigkeit des allgemeinen Ausnahmetarifs für Düngemittel und Rohmaterialien der Kunstdüngererzeugung (letzte Ausgabe vom 1. Mai 1907) ist für den Binnenverkehr der Preußisch-Hessischen Staats- und der Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen sowie ihren Wechselverkehr untereinander und mit den übrigen den Tarifmaßnahmen sich anschließenden deutschen Bahnen bis einschließlich den 30. April 1917 verlängert worden.

Nr. 481. Oels, den 2. August 1911.

In höherem Auftrage mache ich auf das im Verlage von B. G. Teubner in Leipzig und Berlin zum Preise von 1 Mark erschienene „Deutsche Wanderjahrbuch I. Jahrgang" des Zentralausschusses zur Förderung der Volks- und Jugendspiele in Deutschland aufmerksam.

Das Buch erscheint zur Anschaffung für Volksbibliotheken und Schulen geeignet.

Nr. 482. Oels, den 2. August 1911.

In dem Verlage von August Hirschwald in Berlin NW. 7, Unter den Linden 68, ist ein von der Medizinal-Abtheilung des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten herausgegebenes Nothhelferbuch, „Leitfaden für erste Hilfe bei plötzlichen Erkrankungen und Unglücksfällen," erschienen.

Das Werk ist gemeinverständlich geschrieben, enthält praktische und durch zahlreiche Abbildungen erläuterte Ratschläge für plötzliche Erkrankungen und Unglücksfälle und wird ein willkommenes Nachschlagebuch in gegebenen Fällen sein.

Das in Ganzleinen gebundene Exemplar des Werkes wird von der genannten Verlagsbuchhandlung zum Preise von 2 Mark — ausschließlich Porto — geliefert.

Nr. 483. Oels, den 3. August 1911.

Personalchronik.

Bestätigt: Der Freistellenbesitzer Robert Bartsch als Gemeindevorsteher von Ostrowine; der Stellenbesitzer Robert Ziegert in Döberle als 1. Schöffe der Gemeinde Döberle; der Gutsverwalter Thomas Walczak in Eichenhof als stellenvertretender Gutsvorsteher für den Gutsbezirk Eichenhof.

Verpflichtet: Der Gasthausbesitzer August Jarsetz in Vielguth als Waisenrath der Gemeinde Vielguth.

Der Königliche Landrath.
Graf Kospoth.

B. Bekanntmachungen anderer Behörden.

Königliche höhere Maschinenbauschule in Breslau.

Die Schule bildet Techniker für den Betrieb und das Konstruktionsbureau aus; ihre Reifezeugnisse befähigen für die mittleren Stellungen bei der Staatseisenbahnverwaltung, der Kaiserlichen Marine, dem Königlichen Artillerie-Konstruktionsbureau, Feuerwerkslaboratorium und der Königlichen Geschützgießerei in Spandau.

Zum Eintritt sind erforderlich: die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst und zweijährige Werkstattpraxis.

Der Kursus dauert fünf Halbjahre.

Das nächste Semester beginnt am 16. Oktober 1911.

Das Programm wird kostenfrei zugesandt.

Der Direktor.

Bevor Sie Ihren Bedarf in

Strohpressen und Garbenbindegarn

decken, fordern Sie bemusterte Offerte von der

Oberschlesischen Seilenwaren-Industrie Falkenberg O.-Schlesien.

Formulare zu

Nachlaßinventarien

sind vorrätig in

A. Ludwigs Buchdruckerei.